



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------|---|
| Signatur | StAZH MM 2.246 RRB 1884/2060 |
| Titel | Beschaffung v. Käppi für das Polizeikorps. |
| Datum | 01.11.1884 |
| P. | 384–388 |

[p. 384] Betreffend Einführung des Käppi beim kantonalen // [p. 385] Polizeikorps,
hat sich ergeben:

Das Polizeikommando berichtet, es sei eine Ergänzung der Montirung des Kantonalpolizeikorps durch Einführung des konischen Hutes [Käppis] konform demjenigen, welchen unsere Truppen tragen, wünschenswerth & schlägt vor, die Verordnung betr. das kant. Polizeikorps vom 6. Sept. 1879 in III § 13 a folgendermaßen abzuändern:

| | | | |
|---------------------|----------|-------|------|
| Einen Uniformrock | Tragzeit | 1 1/2 | Jahr |
| zwei paar Tuchhosen | “ | 1 | “ |
| eine Unterhose | “ | 1 | “ |
| ein Käppi | “ | 6 | “ |
| eine Mütze | “ | 1 1/2 | “ |
| einen Kaput | “ | 3 | “ |

Zur Begründung dieses Vorschlages wird geltend gemacht:

a. Die Uniformirung des Korps basire auf dem Bekleidungsreglement der eid. Truppen, sei aber unvollständig. Als Mangel qualifizire sich, daß das Polizeikorps nur eine Tenüe habe. Der Mann fasse zwar alljährlich 2 Paar Tuchhosen, sei auch gemeiniglich im Besitze zweier Waffenröcke, eines brauchbaren & eines sog. guten [fast neuen]; dagegen ermangle er zur Unterscheidung der Quatieretenüe und des großen Dienstanzuges einer passenden Kopfbedeckung. Zur Kompletirung gehöre wie beim Mili- // [p. 386] tär der konische Hut [Käppi]. Die Dienstmütze falle leicht zusammen & werde durch nasse Witterung so rasch verweicht, daß sie keinen Schutz mehr biete, die Form verliert & eigentlich pauvre aussehe. Ganz anders hebe das Käppi den Mann heraus, gebe ihm vielmehr Relief & gegen die Unbill der Witterung bedeutend besser Deckung.

Das Käppi sitze so gut & sei so leicht, daß dessen Tragen durchaus nicht mehr molestire als die Mütze.

Das Tragen der Grandetenüe bei Dienstverrichtungen wie Präsentation bei feierlichen Anlässen, Transporten, Wachtdienst & Sicherheitsdienst bei Gerichten etc. bilde ferner ein moralisches Moment, indem es die Bedeutung des Dienstes & damit das Selbstgefühl des Mannes hebe & die Antorität [sic!], welche der Polizeisoldat vertrete, würdiger repräsentire. Die Mannschaft endlich habe das Fehlen des Käppi schon längst als einen Mangel empfunden & würde dessen Einführung begrüßen.

b. Die Anschaffungskosten werden pr. Käppi c^a 9 Fr. betragen. Die Tragzeit dürfe im Minimum auf 6 Jahre angesetzt werden.

Durch Einführung des Käppi würde die Mütze bedeutend gespart, so daß die Anschaffung einer neuen je alle 1 1/2 Jahre anstatt wie bis anhin alljährlich dem Bedürfniß vollständig genüge. Die Mütze werde // [p. 387] nun mit Fr. 5 50 bezahlt, deren sechs somit in 6 Jahren mit 33 Fr. Wenn dieselbe nur alle 1 1/2 Jahre verabfolgt werde, käme dieselbe im Zeitraum von sechs Jahren, also während der Tragzeit des Käppis, auf 4 x Fr. 5 50 = Fr. 22 zu stehen.

So werde durch die vorgeschlagene Abänderung an den Mützen während einer Tragzeit des Käppis 11 Fr. erspart, wodurch vollauf Deckung für die Anschaffung des letzteren geschaffen werde.

Die letztere empfehle sich daher vom praktischen ästhetischen & ökonomischen Standpunkte aus gleich sehr.

Im Fernern berichtet das Kommando, daß am dießjährigen Budget c^a 1000 Fr. erspart werden, daher die Anschaffung der Käppi auf dasselbe genommen werden könne & kein besonderer Kredit verlangt werden müßte.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Justiz & Polizei,
beschließt:

I. Beim kantonalen Polizeikorps wird das Käppi als zweite Kopfbedeckung eingeführt.

II. Die Verordnung betr. das kant. Polizeikorps vom 6. Sept. 1879 wird im Abschnitt III § 13. a folgendermaßen abgeändert:

| | | | |
|---------------------|----------|-------------|-------------|
| Einen Uniformrock | Tragzeit | 1 1/2 Jahre | // [p. 388] |
| zwei Paar Tuchhosen | “ | 1 | Jahr, |
| eine Unterhose | “ | 1 | “ |
| ein Käppi | “ | 6 | Jahre |
| eine Mütze | “ | 1 1/2 | “ |
| einen Kaput | “ | 3 | “ |

III. Die Kosten der Anschaffung der benöthigten Anzahl Käppi sind aus dem dießjährigen Kredite für Montirung zu bestreiten.

IV. Mittheilung an die Direktion der Justiz und Polizei für sich & zu Handen des Polizeikommando.

[Transkript: mls/27.09.2016]